



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Kulturverein Holm e.V." Er hat seinen Sitz in Holm und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführung von Musikabenden, Theateraufführungen, Ausstellungen und Lesungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder erwerben. Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt. Er ist am Beginn des Geschäftsjahres oder beim Eintritt in den Verein fällig. Körperschaften und Firmen können korporative Mitglieder werden. Der Vorstand kann eine Ermäßigung oder Befreiung vom Beitrag aussprechen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand. Er entbindet jedoch nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit der 3/4-Mehrheit einer Mitgliederversammlung dann beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder wenn seine Haltung als mit den Aufgaben des Vereins im Widerspruch stehend anerkannt wird oder wenn das Mitglied 2 Jahre im Beitragsrückstand ist.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer, deren Stellvertretern und mindestens drei Beisitzern, die nach Möglichkeit verschiedene Arbeitskreise repräsentieren sollen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied

§ 8 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Geschäftsjahre gewählt. Bei der Gründungsversammlung werden die Stellvertreter für ein Jahr gewählt, danach tritt aber der Zweijahresrhythmus ein.

Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgang zu bewirken. Ergibt sich bei einer Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit für einen Kandidaten, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen bekommen haben.

Der Vorstand kann in seiner bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Barauslagen.

Der Vorsitzende hat die Versammlungen einzuberufen und zu leiten.

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr und hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.

Der Kassenführer führt die Vereinskasse.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen und vorzulegen.

Der Vorstand kann nur über Ausgaben beschließen, die den Zweck (§ 2) erfüllen und die Einnahme des laufenden Geschäftsjahres nicht überschreiten. Dabei wird für den Einzelfall festgelegt, dass der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied bis zu DM 1.000,-, der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit über eine Summe bis DM 5.000,- verfügen kann. Über einen Betrag größer als DM 5.000,- entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Aufnahme von Krediten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand richtet Arbeitskreise ein oder löst Arbeitskreise auf.

§ 10 Arbeitskreise.

Für die intensive Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben des Vereins sollen nach Möglichkeit Arbeitskreise gebildet werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Leiter.

§11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenwartes und der Vorsitzenden der Arbeitskreise,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- s) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- f) Festlegung der Beiträge.

Die Jahreshauptversammlung ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens jährlich einmal einberufen. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen, ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

2. Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit, außer der in den § 5, 13 und 14 genannten Ausnahmen, gültig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann aber erneut zur Debatte und Abstimmung auf einer nächsten Versammlung gestellt werden.

Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung auf der Versammlung sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einreichen. Dringliche Anträge können ohne Erwähnung in der

Einladung behandelt werden, sofern die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bestätigt.

3. Stimmrecht

Jedes einzelne oder korporative Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Ladefrist für alle Mitgliederversammlungen

Alle Einladungen erfolgen in Schriftform mit der Tagesordnung und mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Versammlung

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 3/4 der Mitglieder sie beschließen. Kommt diese Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit dem ausdrücklichen Hinweis einzuberufen, dass in dieser Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen können.

§ 15 Verwendung des nachgelassenen Vermögens

Bei einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereines wird sein Vermögen an die Gemeinde Holm ausgehändigt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 16 Beschlussbeurkundung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Holm, den 18.4.1983 mit Änderungen vom 28.4.1994 beim Amtsgericht Pinneberg.

(Hinweis: Die Satzung wurde (15. März 2011, Dr. Jürgen Koch) zur Datenverarbeitung umformatiert, ohne den genauen Wortlaut des Textes zu verändern)

